



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-6/2022/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

1. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2023:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 233,28

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt
 - a) von 01.01.2023 bis 31.03.2023 EUR 3,17 pro Kubikmeter
 - b) ab 01.04.2023 EUR 3,40 pro Kubikmeter
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.

3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019, Zahl 811-6/2019/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller